

In dieser Rechtsvorschrift werden insbesondere der Gebührenmaßstab, der Gebührensatz, Entstehung, Wechsel- und Beendigung der Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit geregelt und festgelegt.

IV. Zwangsgeld, Ersatzvornahme, Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Zwangsmittel und Ersatzvornahme

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 42, 43 und 45 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 2. Juli 1982 (Nds. GVBl. S. 139), ein Zwangsgeld bis zu 1000.000,00 DM angedroht werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage anschließen läßt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage ableitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsanlage ableitet;
 5. § 7 Abs. 1 Beauftragten der Gemeinde keinen ungehinderten Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksabwasseranlage gewährt;
 6. § 7 Abs. 2 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt;
 7. § 9 schädliche Abwasser der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage zuleitet;
 8. § 10 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubentleerung unterläßt;
 9. § 10 Abs. 3 die Entleerung behindert;
 10. § 11 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

V. Schlußvorschriften

§ 17

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Erlaubnisverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche zentrale Kanalisationsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lemwerder, den 17. September 1987

Gemeinde Lemwerder

Beckmann
Bürgermeister

Werder
Gemeindedirektor

Satzung

**der Gemeinde Lemwerder
über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für
Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. 10. 1986 (Nds. GVBl. S. 323), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 28. 10. 1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. 03. 1986 (Nds. GVBl. S. 86), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 05. 03. 1986 (Nds. GVBl. S. 80) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 17. September 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Lemwerder betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflußlosen Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage vom 17. September 1987. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|--|---------|
| a) aus Hauskläranlagen | 40,— DM |
| und | |
| b) aus abflußlosen Gruben | 20,— DM |
| je cbm eingesammelten Fäkalschlamm/Abwasser. | |

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der

Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu prüfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Lemwerder, den 17. September 1987

Gemeinde Lemwerder

Beckmann
Bürgermeister

Werder
Gemeindedirektor

Verordnung der Stadt Nordenham über die Freigabe eines Verkaufssonntages nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 05. 07. 1976 (BGBl. I S. 1773) in Verbindung mit Ziff. 4.9.5 der Anlage 2 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 29. 05. 1985 (Nds. GVBl. S. 119) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 24. 09. 1987 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlaß des Ochsen- und Viehmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Nordenham am 25. Oktober 1987 in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluß geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Nordenham, den 25. 09. 87

Ede
Bürgermeister

Dr. Knippert
Stadtdirektor

Verordnung der Stadt Nordenham über die Erweiterung der Wochenmarktartikel

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) in Verbindung mit der laufenden Nr. 1.37 der Anlage 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. Vg GewAR 85) vom 29. Mai 1985 (Nds. GVBl. S. 119, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 620) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 24. 09. 87 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher werden außer den im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Gegenstände des Wochenmarktverkehrs folgende Waren zum Handel auf den Wochenmärkten in der Stadt Nordenham — Stadtteil Blexen — Stadtteil Einwarden — Stadtmitte — zugelassen:

1. Lebensmittelkonserven
2. Back- und Süßwaren
3. Kaffee, Tee, Kakao
4. Tabakwaren
5. Korb-, Bürsten- und Holzwaren